

— diese Handlungen künftig als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Als Beispiel sei hier § 370 Abs. 1 Ziff. 5 StGB (alt) genannt. Diese Handlungen können jetzt Verfehlungen nach §§ 160 und 179 StGB sein.

Welche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten bestraft werden können, ist der Zusammenstellung im GBl. II 1968 S. 405 und den danach erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen zu entnehmen.

§ 3

Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung gemäß § 42d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgesetzt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

1. Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind im StGB nicht mehr enthalten. Solche Maßnahmen entfallen aber auch zukünftig nicht vollständig. Sie sind nur im StGB unter den bisherigen Voraussetzungen nicht mehr geregelt worden. Für einen Teil der in den Heimen für soziale Betreuung Untergebrachten ist künftig die Anwendung des § 249 StGB zu prüfen. Diese Maßnahmen sind deshalb nicht sofort mit Inkrafttreten des StGB zu beenden, sondern fortzuführen. Um aber den Vollzug dieser Maßnahmen zu begrenzen, wurde eine Höchstdauer von zwei Jahren festgelegt. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit eröffnet, diese Maßnahmen auch früher zu beenden. Dafür gelten die Bestimmungen des § 42 f. StGB (alt) sinngemäß. Die Entlassung ist eine endgültige.

2. Die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung ist auch weiterhin (im Zusammenhang mit einer Straftat) möglich (§ 15 Abs. 2 u. § 16 Abs. 3 StGB). Sie erfolgt jetzt auf Grund des Gesetzes vom 11. 6. 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I S. 273). Da im StGB keine Bestimmungen über Dauer, Entlassung usw.